

SATZUNG

des

DSA-Club Rhein-Main

(Stand: 03.12.2011)

1 Allgemeines

Der „DSA-Club Rhein-Main“, im Nachfolgenden kurz DSAC-RM genannt, ist eine nicht eingetragene Vereinigung von Rollenspielern, die sich vor allem mit dem System „Das Schwarze Auge“, nachfolgend kurz DSA genannt, beschäftigt.

2 Inhalt der Satzung

Da es sich beim DSAC-RM um eine Freizeitspielgruppe handelt, werden in dieser Satzung nur die groben Umrisse einer Clubordnung festgeschrieben. Spontaneität und Phantasie gehen vor Reglement. Lediglich der Umgang der einzelnen Mitglieder und Clubgremien miteinander wird geregelt, um eine sinnvolle Clubführung zu gewährleisten.

3 Ausgaben

Der DSAC-RM verwendet seine Einnahmen (aus Beiträgen, Spenden, etc.) zur Anschaffung von Abenteuerspielen, Regeln und ähnlich geartetem Rollenspielzubehör, um sie den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Außer für Vereinsfeiern, eine Haftpflichtversicherung sowie Ausgaben im Rahmen der Vorstands- und Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel für Briefwechsel mit anderen Clubs oder eine Clubzeitschrift, werden keine Mittel zur Verfügung gestellt.

4 Mitgliederversammlung

Höchstes Clubgremium des DSAC-RM ist die Mitgliederversammlung, die mindestens alle zwei Jahre zusammenkommt, um die erforderlichen Gremien zu wählen und die weitere Handlungslinie des Clubs festzulegen.

4.1 Nichtöffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Ausnahmen: a) seit der letzten Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglieder zwecks Revision ihres Ausschlusses, b) vom Vorstand geladene Gäste.

4.2 Beschlussfähigkeit

Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, so sie mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin auf einem der im Anhang beschriebenen Wege angekündigt wurde. Dabei ist vom Vorstand die vorläufige Tagesordnung mit anzugeben.

4.3 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sich dann bis zur Mitgliederversammlung mit den Anträgen befassen. In Ausnahmefällen können weitere Anträge zur Mitgliederversammlung eingebracht werden, falls sich eine (einfache) Mehrheit für die Diskussion des Antrags findet oder der Antrag einen unmittelbaren Bezug zu einem vorherigen Beschluss hat.

Anträge zur Satzungsänderung sind auf Mitgliederversammlungen nicht mehr möglich, es sei denn durch eine Modifikation eines fristgerecht eingereichten Antrages durch den Antragsteller selbst aufgrund einer vorherigen Diskussion zu diesem Punkt.

Satzungsänderungsanträge müssen bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf clubüblichem Weg laut Anhang zur Satzung kommuniziert werden.

Alle gestellten Anträge sind bis zur Mitgliederversammlung beim Vorstand erfragbar.

4.4 Berichte

Auf jeder Mitgliederversammlung haben die einzelnen Vorstandsmitglieder einen Bericht über ihre Arbeit seit der letzten Mitgliederversammlung vorzulegen.

4.5 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kommt mindestens alle zwei Jahre zusammen, um die erforderlichen Gremien zu wählen und die weitere Handlungslinie des Clubs festzulegen. Darüber hinaus wird aus folgenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:

- a) auf Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder
- b) durch Entscheidung des Vorstandes
- c) falls innerhalb der laufenden Amtszeit mehr als ein Vorstandsmitglied zurücktritt
- d) falls nach einer Mitgliederversammlung kein arbeitsfähiger Vorstand besteht
- e) wenn eine Auflösung des Clubs beantragt wurde
- f) der Kassenwart tritt zurück

Nach Eintritt einer der oben genannten Bedingungen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwölf Wochen erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch eine vorgezogene ordentliche Mitgliederversammlung ersetzt werden.

5 Abstimmungen

5.1 Art der Abstimmungen

Es wird in der Regel offen per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag (einfache Mehrheit) kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

5.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur persönlich anwesende Mitglieder.

5.3 Vergabe von Vollmachten

Vollmachtsstimmen werden ausgeschlossen.

5.4 Beschlüsse

Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Für alle anderen Beschlüsse (auch für Beschlüsse, die den Anhang der Satzung betreffen) genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6 Vorstand / Kassenprüfer

6.1 Vorstand

Der alle zwei Jahre aus den Mitgliederreihen gewählte Vorstand als ein Clubgremium leitet den DSAC-RM und hat Clubinterna betreffend Entscheidungsgewalt. Er wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Passive Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören. Ein Vorstand, der seine Mitgliedschaft nicht verlängert, verliert automatisch auch sein Amt.

6.2 Zusammensetzung des Vorstandes

Den Vorstand bilden vier Mitglieder, von denen einer Kassenwart ist. Der Kassenwart wird explizit gewählt, alle vier - inklusive Kassenwart - verrichten gemeinsam Aufgaben b)-h), der Kassenwart zusätzlich a):

- a) Verwahrung und Verwaltung der Kasse (nur durch den Kassenwart)
 - b) Verwahrung und Verwaltung des Archivs
 - c) Mitgliederverwaltung
 - d) Terminverwaltung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Schriftführertätigkeit
 - g) Administration der Homepage und des Forums
 - h) Leitung der Mitgliederversammlungen bis zur Bestimmung eines Versammlungsleiters
- Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei seiner vier Mitglieder anwesend sind.

6.3 Kassenprüfer

Unmittelbar nach der Wahl des Vorstands wird ein Kassenprüfer gewählt. Die Kasse wird vor jeder Mitgliederversammlung, mindestens aber im Jahresrhythmus, geprüft und das Ergebnis den Mitgliedern auf clubüblichem Weg mitgeteilt. Der Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Passive Mitglieder können nicht Kassenprüfer werden.

6.4 Ende der Amtszeit des Kassenprüfers, Ersatzkassenprüfer

Die Amtszeit des Kassenprüfers endet mit der Neuwahl eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt vom Amt oder durch das Ende der Clubmitgliedschaft. Endet die Amtszeit eines Kassenprüfers außerhalb einer Mitgliederversammlung, so ernennt der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer aus dem Club. Der Ersatzkassenprüfer darf zum Zeitpunkt seiner Ernennung mit keinem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein oder in eheähnlicher Beziehung leben. Der Ersatzkassenprüfer muss gute Kenntnisse des DSAC-RM haben, beispielsweise aus einem früheren Clubehrenamt oder durch mehrjährige Clubmitgliedschaft. Die Kassenprüfung durch einen Ersatzkassenprüfer ist cluböffentlich, d.h. Clubmitglieder können auf Wunsch als Beobachter anwesend sein. Der Termin für eine cluböffentliche Kassenprüfung durch einen Ersatzkassenprüfer wird mindestens drei Wochen vorher auf einem, der im Anhang beschriebenen Wege veröffentlicht.

6.5 Notwendigkeit des Vorstandes

Findet sich auf einer Mitgliederversammlung kein arbeitsfähiger Vorstand, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit mind. den beiden Tagesordnungspunkten „Neuwahl des Vorstands“ und „Auflösung des Clubs“ einberufen. Wird auch hier kein arbeitsfähiger Vorstand gewählt, hat dies die automatische Auflösung des Clubs zur Folge, entsprechend dem Verfahren in Punkt 15, Satz 2 ff.

6.6 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen stehen allen Clubmitgliedern zur Teilnahme offen, sie besitzen allerdings kein Stimmrecht.

7 Ehrenamtlichkeit

Alle im Club anfallenden Tätigkeiten werden ehrenamtlich verrichtet. Das bedeutet, dass außer Vorstand und Kassenprüfer auch die Spielleiter und Ausschussmitglieder nur ehrenamtlich tätig werden.

8 Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand des DSAC-RM trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr, um anfallende Fragen zu klären. Für weitere anfallende Arbeiten kann der Vorstand Ausschüsse einberufen. Beim Ausscheiden nur eines Vorstandsmitgliedes außer dem Kassenwart bestimmt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter aus dem Club. Findet sich kein kommissarischer Vertreter oder tritt der Kassenwart zurück, so ist in jedem Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einzuberufen.

9 Protokolle/Satzung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die nach Gegenlesen des gesamten Vorstandes allen Mitgliedern zur Einsicht offen stehen. Die Satzung steht ebenfalls jedem Clubmitglied zur Einsicht offen. Eine Übersicht über alle Beschlüsse ist auf dem clubüblichen Wege laut Anhang für die Mitglieder zu veröffentlichen.

10 Entscheidungen des Vorstandes

Vorstandsentscheidungen können auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern revidiert werden. Die Clubmitglieder verzichten freiwillig darauf, Entscheidungen der Mitgliederversammlung auf gerichtlichem Wege anzufechten.

11 Beiträge

Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der DSAC-RM Beiträge, deren Umfang nach einem Bericht des letzten Kassenvartes von der Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) festgelegt wird und im Anhang der Satzung festzulegen sind.

12 Mitgliedschaft

12.1 Mitglieder

Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder. Ordentliches Mitglied ist jeder, der den festgesetzten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, die clubübliche schriftliche Anmeldung abgegeben hat und innerhalb des Großraumes Mainz-Wiesbaden-Frankfurt-Darmstadt oder dessen Umfeld wohnt oder arbeitet. Passive Mitglieder sind jene, die außerhalb des Großraumes Mainz-Wiesbaden-Frankfurt-Darmstadt oder dessen Umfeld wohnen und arbeiten. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

12.2 Aufnahme in den DSAC-RM

Die Mitgliedschaft im DSAC-RM wird beim Vorstand beantragt. Einem Antrag ist in der Regel stattzugeben, wenn keine schwerwiegenden Gründe gegen den Antragsteller sprechen und der Antragsteller mindestens sechzehn Jahre alt ist. Wenn der Antragsteller außerhalb des Großraumes Mainz-Frankfurt-Wiesbaden-Darmstadt und dessen Umfeld wohnt und arbeitet, kann der Aufnahmeantrag abgelehnt werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes, welches das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf einer gesonderten Entscheidung des Vorstandes.

12.3 Ausschluss aus dem DSAC-RM

Aus schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung oder einen Vorstandsbeschluss vom Club ausgeschlossen werden.

Einspruch gegen einen solchen Ausschluss durch den Vorstand ist bei der folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen. Ein Einspruch gegen den Entscheid der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Ein Ausschluss aus dem Club bedarf grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (siehe auch 5.4 und 10).

12.4 Gründe gegen eine Mitgliedschaft

Als schwerwiegende Gründe im Sinne von 12.2 bzw. 12.3 gelten clubschädigendes oder äußerst unsoziales Verhalten, Betrug und Diebstahl bezüglich Clubeigentums oder anderen Clubmitgliedern oder Verstoß gegen die Satzung oder falsche Angaben zur Person.

12.5 Ende d. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod oder dem Nichtzahlen des Beitrags oder dem Ausschluss.

Auf Antrag kann der Vorstand eine ruhende Mitgliedschaft gewähren.

13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich, die demokratisch gewählten Clubgremien und diese Satzung anzuerkennen, mit dem Clubeigentum pfleglich umzugehen und, um lange Wartezeiten zu vermeiden, dieses nicht länger als nötig in Anspruch zu nehmen. Ferner sind persönliche Daten (einschließlich E-Mail, Anschriften, etc.) nur für den clubinternen Gebrauch zu verwenden.

14 Nutzung des Clubeigentums

Bei Bedarf (zum Beispiel im Falle neuer, unbekannter oder entfernt wohnender Mitglieder) kann der Archivar für die Leihgaben ein angemessenes Pfand hinterlegen lassen.

14.1 Beschädigung oder Verlust von Clubeigentum

Bei Verlust oder Beschädigung von Clubeigentum sorgt der Entleihende für Ersatz.

14.2 Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe von Clubmaterial an Nichtmitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Weitergabe von Archivmaterial an Nichtmitglieder ist untersagt.

14.3 Ausleihfristen

Der Archivar kann jederzeit eine angemessene Rückgabefrist für die Ausleihe von Clubeigentum festsetzen, an die sich der Entleihende zu halten hat.

15 Auflösung des Clubs

Außer bei dem Fehlen eines arbeitsfähigen Vorstandes, kann der DSAC-RM nur bei sechs oder weniger Mitgliedern von diesen mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden (siehe hierzu auch 4.5, 6.4 und 5.4). Die Auflösung ist nur auf einer ausdrücklich dafür angesetzten Mitgliederversammlung möglich. In jedem Fall wird bei einer Auflösung des Clubs der Sachbestand vom Vorstand (oder dessen Gehilfen) z.B. über ein Internet-Auktionenhaus verkauft, die finanziellen Rücklagen und der Erlös des Archiv-Verkaufs werden einer sozialen Einrichtung gespendet. Die Empfänger werden im Rahmen der Vorgaben von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Damit soll einer Clubauflösung aus eigennützigen wirtschaftlichen Interessen entgegen getreten werden.

16 Gültigkeit

Diese Satzung gilt ab dem 09. Juni 1997, 0:00 Uhr, letzte Überarbeitung am 19.06.11. Sollte einer der Satzungspunkte gegen geltendes Recht verstoßen, so behält der Rest der Satzung seine Gültigkeit.

Anhang zur Satzung des DSA-Clubs Rhein-Main

(Stand: 03.12.2011)

Folgende Clubleistungen stehen den Mitgliedern zu:

- Unterrichtung durch eine monatlich erscheinende Clubzeitschrift
- Terminbekanntgabe durch eine monatlich erscheinende Clubzeitschrift und/oder WWW-Seite
- Datenerfassung der Spieldaten zur Koordination von Spielrunden
- die Adressen der Clubmitglieder
- Vorrang bei Clubveranstaltungen gegenüber Externen
- kostenlose Teilnahme an Spielrunden
- Ausleihe von Clubeigentum, dazu gehören unter anderem:
 - o Boxen, Regeln, Spielhilfen
 - o Abenteuer zum Spielen nach Clubmodus
 - o Aventurischer Bote
- Passive Mitglieder haben kein Recht auf Ausleihe von Clubeigentum

Mitglieds- und Spielbeiträge:

Seit dem 13. April 2008 ergibt sich der bei Eintritt oder Verlängerung zu zahlende Mitgliedsbeitrag aus der im Anhang der Satzung enthaltenen Tabelle – eine Abweichung von den genannten Beträgen nach oben oder unten ist nicht zulässig, insbesondere die Zahlung von Teilbeträgen, die zu einer Beendigung der Mitgliedschaft vor dem 31.12. eines Jahres führen würden, oder von Teilbeträgen für unvollständige Monate. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres im Voraus zu entrichten.

Steigt der Mitgliedsbeitrag innerhalb des vorausgezählten Zeitraums, muss das Mitglied nichts nachzahlen. Sinkt der Betrag, erhält es aber auch nichts zurückgezahlt und es verlängert sich auch nicht der Mitgliedszeitraum. Bei einem Wechsel des Mitgliedsstatus von aktiv auf passiv oder umgekehrt erfolgen ebenfalls weder Nach- noch Rückzahlung. Externe Teilnehmer an vom Club ausgerichteten Abenteuern zahlen 4,00 Euro Kostenbeitrag pro Abenteuer. Über Externenbeiträge für andere Clubveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

Veröffentlichungen auf clubüblichem Weg laut Satzung

Mitgliederzeitschrift und WWW-Seite und/oder persönliches Anschreiben

Satzung des DSA-Club Rhein-Main und Anhang zur Satzung

Beitragstabelle:

1. Neueintritte

Beitrittsmonat im lfd. Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Beitrag <i>aktiv & passiv</i> für ...												
Laufendes Jahr	12,00 €	11,00 €	10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,00 €	6,00 €	5,00 €	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich
Laufendes Jahr und 1. Folgejahr	24,00 €	23,00 €	22,00 €	21,00 €	20,00 €	19,00 €	18,00 €	17,00 €	16,00 €	15,00 €	14,00 €	13,00 €
Laufendes Jahr und 1. und 2. Folgejahr	36,00 €	35,00 €	34,00 €	33,00 €	32,00 €	31,00 €	30,00 €	29,00 €	28,00 €	27,00 €	26,00 €	25,00 €
Laufendes Jahr und 1. bis 3. Folgejahr	48,00 €	47,00 €	46,00 €	45,00 €	44,00 €	43,00 €	42,00 €	41,00 €	40,00 €	39,00 €	38,00 €	37,00 €

2. Verlängerung der Clubmitgliedschaft

Zahlbar im Voraus bis	Jan.
31.12.	
Beitrag <i>aktiv & passiv</i> bei ...	
Verlängerung um 1 Jahr	12,00 €
Verlängerung um 2 Jahre	24,00 €
Verlängerung um 3 Jahre	36,00 €